

Elftes Hauptstück.

Lehenrecht.

- 1) Um edler Leute willen ist Lehenrecht gegeben.
- 2) Alle die belehnt werden, haben Lehenrecht.
- 3) Lehen ohne Lehenrecht kann nicht bestehen.
- 4) Wer Rechtes darbt, soll Lehenrechts darben.
- 5) Wer sein Lehenrecht verliert, den weist man ins Landrecht.
- 6) Was der Mann nicht mit Mannschaft empfängt, ist mit Recht kein Lehen.
- 7) Was der Herr manlich leiht, steht auf des Mannes Treue.
- 8) Wer zu hulden hat, soll hulden.
- 9) Lehennann
Kein Untertan.
- 10) Lehenschaft zieht keine Untertänigkeit nach sich.
- 11) Der Mann muß seinem Herren folgen und der Herr dem Manne.
- 12) Herren und Mannes falscher Rath
Gleicht wohl ungetreuer That.
- 13) Wer seine Treue bricht, an dem bricht Niemand seine Treue.

1) Richtst. Lehn. 1: „dorch eddeler lude willen so is lenrecht gegeben“. 2) Homeyer 350: „alle die belehent werden die haben lehenrecht“. 3) Gl. 3. Sächs. Lehn. 2: „lehn ane lehnrecht mag nicht bestehin“. 4) Sächs. Lehn. 2 § 1: „alle die rechtes darvet .. die solen lehnrechts darven“. 5) Richtst. Lehn. 16. 3: „We sin lenrecht vorlust den wiset man in dat lant recht“. 6) Görlich. Lehn. 23: „Swaz so der man mit manschaft nicht untzet, daz n' ist mit rechte ne hein len“. 7) Epangb. 226, 401: „Swat aber de herre manlike liet, dat stat uppes mannes truwe“. 8) Grimm. W. II 676: „Wer zu hulden hat sall hulden“. 9) Eifenh. 678. Gilleb. 77, 105. Simr. 6282. 10) Piff. VI 70 (520). Simr. 6283. Gilleb. 78, 106. 11) Wchlb. Th. 173: „eyn man musz woll folgenn seynem hernn. vnnd der herre dem manne“. 12) Sächs. Lehn. 76 § 5: „herren vnde mannes valsche rat geliket wol ungetrüwer dat“. 13) Rupr. (Maurer) I 196: „wer seyn trew pricht, an dem pricht niemant sein trew“.

- 14) Niemand darf wider seinen Herrn den König Kämpfer führen.
- 15) Wenn der Herr selbst flieht, bricht Niemand seine Treue.
- 16) Je größer die Treue, desto größer die Gunst.
- 17) Lehen ist von Gnaden.
- 18) Lehengut ist halb Gut.
- 19) Wer des Herrn Gnade hat, braucht für Güter nicht zu sorgen.
- 20) Herrenhuld erbt nicht.
- 21) Schildlehen hat ein Ende, wenn der Herr den Schild wieder nimmt.
- 22) Alle Erblehen sind unsterblich.
- 23) Zu Erblehen braucht man keinen Einweiser.
- 24) Neuer Lehensbrief macht kein neues Lehen.
- 25) Lehen erlischt nie.
- 26) Lehen gibt kein Eigenthum.
- 27) Lehen tragen keine Schulden.
- 28) Lehen tragen Schulden.
- 29) Lehenrecht ohne Gewere ist kein Lehen.
- 30) Gewere ohne Lehen ist unrecht.
- 31) Gewer ohne Belehnung hat keine Kraft.
- 32) Lehen ohne Gewere entbehrt der Folge.
- 33) Niemand kann sein Lehen verlieren, der bei Nutz und Gewere sitzt.
- 34) Eine Vogtei ist kein Lehen.

¹⁴⁾ Friesche Wetten I 34: „ther ne thor nen huskerl wither sinne hera thene kening kempa leda“. ¹⁵⁾ Rupr. (Maturer) I 38: „So aber der herr selbs fleucht so prichtt nyemand sein trew“. Spiegel deutscher Leute 59, 47. Schwab. W. 43. Daniels Rechtsb. 163, 46. ¹⁶⁾ Gengler, Rechtsbrief Rudolphs von Habsburg für Nordhausen Einleitung Platner II 22. ¹⁷⁾ Kling 111 a. 2: „lehen ist von gnaden“. ¹⁸⁾ Henisch 905. ¹⁹⁾ Agric. 165, 267: „Wer des herren gnade hat, der darff fur guetter nicht sorgen“. ²⁰⁾ Franck I 126: „Herrenschuld erbt nit“. ²¹⁾ Kais. Frbg. 700, 113: „Schiltlehen hat ein End, so der herr den schilt wider nimpt“. ²²⁾ Holl. Sächs. 83, 65: „Hier om sijn alle erfleen onuersterlijk“. ²³⁾ Michstf. Lehn. 22 § 8: „To erfleen derf men nenes inswiseres“. ²⁴⁾ Lünig III 555: „derhalben macht ein neuer Lehenbrief kein neues Lehen“. ²⁵⁾ Weing. I 268, 43: „Lehen verlöscht sich nimmermehr“. ²⁶⁾ G. M. Semmel: „Lehen gibt kein Eigenthum“, Nürnberg 1856 ²⁷⁾ Simr. 6281. Hillebr. 85, 113. ²⁸⁾ Eisenh. 699. Hilleb. 84, 112. ²⁹⁾ Schwab. Lehn. 32, 6: „Lehenrecht on gewer ist nit lehen“, Kais. Frbg. 688, 70. Lünig I 345. ³⁰⁾ Spiegel deutscher Leute 171, 167: „gewer an lehenunge ist unrecht“. Sächs. Lehn. 59 § 3. ³¹⁾ Schwab. Lehn. 57: „gewer ane lenunge hat deheine erafft“. ³²⁾ Spiegel deutscher Leute 171, 167: „Alles lehen ane gewer mangelt der volge“. Sächs. Lehn. 59 § 3. Lünig I 359. ³³⁾ Rupr. II § 6: „nieman sein lehen verliesen mach, der sein pei nütz vnd pei gwer sijet“. ³⁴⁾ Schwabsp. 72, 2: „Eyne vogetey ist nicht lehen“. Kais. Frbg. 562. Spiegel deutscher Leute 86, 81.

- 35) Kammerlehen ist nicht recht Lehen.
 36) Lehen kann nicht Sazung sein.
 37) Lehen muß lauter Lehen sein.
 38) Sazung kann nicht Lehen sein.
 39) Sazung kann Niemand leihen.
 40) Das Lehen ist der Ritter Sold.
 41) Der Lehenmann muß sein Lehen verdienen.
 42) Was mir Einer gewähren muß, darf er mir nicht entwehren.
 43) Was ein Herr leiht, darf er nicht brechen.
 44) Der Herr soll sich mit dem Lehen nicht bereichern.
 45) Es ist nicht recht, daß man Jemand niedere mit seinem Gute.
 46) Gemein Lehen kann man an des Kaisers Hand reichen.
 47) Kein Herr kann seinem Manne den Herrn niedern.
 48) Der Herr kann seinen Mann nicht niedern.
 49) Gewalt, die man nicht hat, kann man nicht verleihen.
 50) Königsbann kann Niemand leihen, als der König selber.
 51) Alles weltliche Gericht muß man vom König empfangen.
 52) Bann leiht man ohne Mannschaft.
 53) Wer den Bann einmal empfängt, braucht ihn ferner nicht mehr zu empfangen.
 54) Gericht niedert sich nicht an die vierte Hand.

³⁵⁾ Schwäb. Lehn. 102 § 1: „kammerlehen ist nit recht lehen“. ³⁶⁾ Schwäb. Lehn. 72, 1: „lehen mag nitt sazung gesein“. ³⁷⁾ Schwäb. Lehn. 93: „lehen sol luter lehen sin“. ³⁸⁾ Kaij. Frbg. 700, 111: „sazung mach nicht lehen sein“. ³⁹⁾ Spangb. 227, 402: „satinge ne mach neman lien“. ⁴⁰⁾ Gl. 3. Sächj. Lehn. 2: „das lehen ist der rittere solt“. Spangb. 110. Holl. Sächj. 31, 24. ⁴¹⁾ Rechtsjp. 20: „Bund sol der Lehenman sein Lehen verdienen“. ⁴²⁾ Simr. 3565. ⁴³⁾ Kling 37 a, 2: „was ein herr leiht, das soll er nicht brechen“. ⁴⁴⁾ Schrassert Hoofd. 392: „den Heer zul sich met dat leen niet rycken“. 398. v. Kampf II 473. 1. Lümic II 1048. ⁴⁵⁾ Sächj. Lehn. 25 § 1: „dat n' is nicht recht dat man jemande nedere mit sime gude“. ⁴⁶⁾ Kl. K. III 24 (214): „daz gemein lehen daz mag man reichen an dez keisers hant“. ⁴⁷⁾ Augsb. Frbg.: „Es enmag auch kein Herr sinem man sinen Herrn genidern“. ⁴⁸⁾ Holl. Sächj. 111, 96: „die herr en mach niet vernedern sinen man“. ⁴⁹⁾ Kaij. Frbg. 573, 114: „des Gewalts Er nicht hat, davon mag Er Im nicht geliehen“. Schwab. W. 96. ⁵⁰⁾ Sächj. III 64 § 5: „Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve“. ⁵¹⁾ Rupr. (Maurer) I 73: „Alle weltliche gericht mues man von dem kaiser emphahenn“. ⁵²⁾ Sächj. III 64 § 5: „Ban liet man ane manscap“. ⁵³⁾ Schwab (Berger) 85: „wer den pan ainsten emphächt der bedarff anderwaid niht emphahen“. Sächj. I 59 § 1. ⁵⁴⁾ Görliß, Lehenr. 27: „len an deme gerichte daz ne nidirt sich nicht an die vierdin hand“.

- 55) In die vierte Hand kann kein Lehen kommen.
 56) So viel es Heerschilde gibt, so oft leihet ein Herr dem andern ein Gut.
 57) So mannigfach der Heerschilde ist,
 So vielfach ist des Lehens Frist.
 58) Lehen kommt in die siebente Hand.
 59) Des Dienstmanns Hand ist die niederste am Lehen.
 60) Das Kind kann dem Kinde Gut leihen.
 61) Kinder können Kindern kein Gut leihen.
 62) Lehen nehmen die Knechte voraus.
 63) Lehen fallen auf den nächsten Leib,
 Den Ältesten auf der Straße, Mann vor Weib.
 64) Lehen erben und sterben auf den Nächsten im Blut und Ältesten auf der Straße, Mann vor Weib.
 65) Lehen vererbt auf das nächste Blut, den Ältesten auf der Straße, den Mann vor der Frau.
 66) Der nächste Leib,
 Mann vor Weib,
 Der Älteste auf der Straße.
 67) Den Nächsten im Grade, den Ältesten auf der Straße, Männer vor den Frauen, sieht man Lehen behalten.

⁵⁵⁾ Sächs. III 52 § 3: „an die vierdin hant ne mach nen len komen“. Sächs. Lehn. 71 § 2. Dist. VI 10, 58. Kais. Frbg. 573, 117. Schwäb. Lehn. 132.
⁵⁶⁾ Schwäb. Lehn. 22, 2: „als manig horschilt ist, als oft leyet ein herr dem andern ein gut“. ⁵⁷⁾ Görliß II 468, 61: „also manig der herschilt ist also manig is der lenurist“. ⁵⁸⁾ Senfkg. 219, 38: „Daz lehen kumpt in die sibende hand“. ⁵⁹⁾ Rupr. II § 2: „des Dienstmans. hant di niderist hant ist an dem lehen“. ⁶⁰⁾ Sp. deutscher Leute 170, 162: „kint mag chinde guot leihen“. Sächs. Lehn. 58 § 1.
⁶¹⁾ Schwäb. Lehn. 106: „kind mügent kind lehen nicht geleihen“. ⁶²⁾ Echott I 84, 130: „daz lehn nemen die knechte bever“. Magdeb. 314, 129. Kais. Frbg. 703, 124; Wgl. 408, 16. Gl. z. Sächs. Lehn. 6. ⁶³⁾ Schrassert Hoofdst. 417: „Leenen erven ende vallen op dat naeste lyff, op den olsten op ter straeten, en op den man voor dat wyff“. ⁶⁴⁾ Schrassert Hoofdst. 409: „Lheen .. erven ende versterven op den naesten in den bloede, en olsten op der straeten, mann voor wyff“. ⁶⁵⁾ v. Kampß II 483, 14: „leen vererft op dat naeste bloed, de oudste op straete, man voor vrouw“. ⁶⁶⁾ Frid. a Sande, Commentarius in Gelriae et Zutphaniae consuetudines feudales principio: „Det neeste Lyf, der Man voort Wyf, d'ollste op der streten“. v. Kampß II 479, 10. Estor II 69 § 3021. König II 1049.
⁶⁷⁾ Leeuwen 218: „De naest in graed De oudst' op straet De Mans voor Vrouwen Siet man een Hollandts Leen behouwen“. Harreb. II 114, 155.

- 68) Lehen soll nicht gespalten werden.
 69) Getheilt Lehen fällt zum Reiche.
 70) Getheilt Lehen erstirbt dem Reiche.
 71) Theilung bricht Erbe.
 72) Theilung bricht Gesamtthand.
 73) Aussetzung bricht keine Gesamtthand.
 74) Wutschirung bricht keine Gesamtthand.
 75) Keine Frau hat Lehenshand.
 76) Lehen fallen nicht auf die Spindel.
 77) Pfaffen und Frauen sollen Lehenrechts darben.
 78) Weibes Ehre ziert des Lehenmanns Treue.
 79) Krummstab schließt Niemand aus.
 80) Krummstab schließt die Weiber aus.
 81) Angefälle ist kein Lehen.
 82) Am Gedinge ist keine Folge.
 83) Das Kind bricht alle Gedinge.

Allgemeines Erforderniß der Lehensfähigkeit ist der Heerschild oder das vollkommene Kriegerrecht: „Ritter sind allzeit gerne bei ehrbaren Leuten“,^{a)} freie Leute stecken überhaupt in keiner Bubenhaut. (1)

Des Heerschildes entbehrt, wer nicht von Rittersart ist, doch wird er denjenigen nicht verweigert, welche das königliche Recht erhielten, jene Träger

⁶⁸⁾ Lünig II 1050: „Lehen soll nit gespalten werden.“ ⁶⁹⁾ Kl. R. G. III 25 (214): „daz geteilt lehen sal zum riche gevallen.“ ⁷⁰⁾ Kl. R. G. III 12: „geteylet lehin daz sal dem riche ensterbin.“ ⁷¹⁾ Homeyer Syst. 461. ⁷²⁾ Eijenh. 690. Simr. 3460. Hilleb. 81, 110. ⁷³⁾ Rig. R. 78 VII; „de uthsettinge breket keine samende handt.“ ⁷⁴⁾ Piff. VI 3. Eijenh. 695. Simr. 7217. Hilleb. 83, 110a. Ester II 252 § 3385. ⁷⁵⁾ Ludwig IV 13 § 33: „Ess hat kein Fraue Lehens Handt.“ ⁷⁶⁾ Zeitschr. f. g. RW. II 51. Simr. 6280. Eijenh. 694. Hilleb. 78, 107. Reyscher Symbolik 17. ⁷⁷⁾ Lehn. Duedlinburger Codex CLXX: „Papphen vnde vrowen. die sollen lenrechtes daruen.“ Hartnoch 560. ⁷⁸⁾ Lünig I 1288: „Weibs Ehre ziert des Lehens Mans Treu.“ ⁷⁹⁾ W. Thumermuth: „Krumm Stab schleußt Niemand aus“. Urk. Cent. I 73, II 72. Eijenh. 686. Hilleb. 90, 108. Simr. 5995. ⁸⁰⁾ Göltnischer Krummstab schleußt die Weiber auß: das ist klare Vorstellung, daß die Erzstift-Göltnische Lehen regulariter auf den Mann-Stamm allein gewidmet und nach dessen Abgang dem Erzstift ipso facto zurück und anheimfallen. Hildesheim 1696. Göltn. 1726. fol. ⁸¹⁾ Sächs. Lehn. 26 § 7: „An anevelle n'is nen lenrecht.“ ⁸²⁾ Sächs. 5 § 1: „An 'me gedinge n'is nenn volge.“ ⁸³⁾ Sächs. (Weiske) I 33: „daz kint bricht al gedinge in des vater lene.“ Spiegel deutscher Leute 56, 38. Eijenh. 699.

a) Rupr. I § 66: „Ritter ze allen zeiten. gern sint pey Erbarn leuten.“

des Schildes aufzubieten, ohne selbst kriegerisch zu sein, also Bischöfen, Äbten und sogar Äbtissinnen, denn wer belehnt ist, hat immer Lehenrecht. (2, 3)

In sich reihen sich die Schildberechtigten vorerst nach dem Stande, innerhalb des Standes sodann nach dem Lehenbände. Der König hat den ersten Heerschild; Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen den zweiten; die Laienfürsten, seit sie der Bischöfe Mann geworden, den dritten, Freiherrn den vierten, schöffbare Leute und der Freiherrn Mannen den fünften, deren Mannen den sechsten; den siebenten Heerschild hat jeder unversprochene Mann.^{a)}

Versprochene Leute und Rechtlose stehen außer Heerschildes (4):

„Schild und Helm bestehen in ehlicher Geburt und frommer guter Herkunft“.^{b)}

„Wer treulos und meineidig geworden, gehört nicht mehr zu edler Leute Recht; der Landrichter mag sich seiner unterwinden, wie sich die weltliche Gewalt des Pfaffen unterwindet, der vom Pfaffenrecht getheilt wurde“.^{c)} (5)

Wesentlich ist die Mannschaft, das ist die Gerichtspflicht, die Treue und der Dienst des Mannes: Was man dir ohne Mannschaft leiht, ist kein rechtes Lehen,^{d)} denn dies steht immer auf des Mannes Treue. (6, 7)

Die Landeshuldigung oder Angelobung der Untertanenpflichten ist von der Lehenhuldigung verschieden; jene beruht auf der Landeshoheit und ist für alle Staatsbürger gemein, diese lediglich auf dem Lehenverbande, und der Lehenmann ist nicht nothwendig Landesunterthan seines Lehenherren. (9, 10)

Bei der Lehenhuldigung kommt der Mann mit gefalteten Händen dem Herrn so nahe, daß er ihn berühren kann, kniet dann nieder, schwört Mannestreue und bietet dreimal seine Mannschaft an. Dabei ist der Kuß, als Zeichen gegenseitiger Treue unerlässlich: Ungeküßt heißt ohne Mannschaft^{e)} und Mannschaft ist die Treue zwischen Dir und deinem Herrn, so daß du ihm und er dir sowohl im Felde an Spiz und Schneide, als im Gericht folgen muß, willst du nicht treulos beredet werden. (11—13)

„Sähe ein Lehenmann seinen leiblichen Vater und seinen Herrn in gleicher Gefahr, könnte aber nur Einem helfen, so müßte er seinen Vater verlassen und dem Lehenherrn helfen; dies ist zwar hochbeschwerlich, doch ist solche Schärfe im weltlichen Rechte begründet“.^{f)}

So sagen die Einen; die andern denken etwas freier vom Lehenbände

a) Sachs. I 3 § 2. b) Fasti Limburgenses 1617. 8. ad annum 1130.

c) Richtst. Lehenr. 22 § 5: „das enwere anders kein recht lehin was man dir ane manschaft legi“. d) Richtst. Lehenr. 22 § 5: „ungekusset .. dat het ane manscap“. e) Rechtsp. 197. ein Gesetz des Königs Alfred nimmt diesen Fall ausdrücklich aus.

und versichern, wenn der Mann einen gerechten Streitsgegner des Herrn vor Gericht vertrat oder verbeistandete, verwirke er sein Lehen nicht.^{a)}

Auch bei der Heerfahrt wird immer Gerechtigkeit in soferne verlangt, als Dienst zum Besten des Reiches stillschweigend vorausgesetzt wird; die Pflicht des Mannes, dem Herren in seinen persönlichen Fehden, insbesondere zum Angriffe zu folgen, beruht auf besonderer Einwilligung und dem Herkommen; vom Reichsbienste dagegen sind nur Burg- und Kirchenlehen gefreit.^{b)}

„Die Mannen sind schuldig, das Land zu beschirmen auf ihre eigene Kost“,^{c)} also dienen sie nur in deutschen Landen und nie gegen den Kaiser (14). „Flieht der Mann, ehe der Herr selber flieht, so haben unsre Vorfahren, die des Reiches Ehe pflagen, gesetzt, man solle ihn lebendig begraben“,^{d)} wenn aber der Herr selbst flieht, bricht Niemand seine Treue und ebenso, wenn der Herr im Banne oder in der Acht ist.^{e)} (15)

Eben diesen Felddiensten entsprach anfänglich die Verleihung von Lehen, da der Reichthum an liegenden Gütern den Herren die Belohnung hervorragender Dienste durch Anweisung passender Liegenschaften ermöglichte. Wer der Herren Gnade gefunden, brauchte für Güter während seines Lebens nicht zu sorgen; aber der Herren Huld ging nicht auf die Erben über, sondern erlosch mit dem Leben (17—20) und konnte sogar früher beendet werden.

Das Lehen erschien nämlich als eine Kriegsprüfung, aus welcher jeder Theil für sich einseitig austreten konnte^{f)} und hieß wohl auch Schildlehen.

„Schildlehen hat ein Ende, wenn der Herr den Schild wieder nimmt (21) und gibt der Mann seinem Herrn den Schild zurück, so kann sich der Herr nicht weigern, sondern muß ihn annehmen, damit hat aber das Schildlehen ein Ende.“^{g)}

Die Lehenrechtsbücher wollen davon nicht viel wissen; sie verlangen Erblehen: „Alles Lehen, das auf benannte Weise und Gelübde geliehen wird, ist Unrecht, das der Herr dem Manne auf Grund der beiderseitigen Vereinbarung, nicht aber lehenrechtlich, abzwängen mag; denn alle recht verliehenen Lehen sollen zu keiner andern Frist Ende nehmen, als beim Tode des Lehensherrn, es werde denn dem Manne mit rechtem Urtheile abgenommen.“^{h)}

a) Ruyr. II § 14: „damit hat er seines Lehens nicht verworcht, daz er im der gerechticheit geholfen hat“. b) Homeyer, System 381. c) Waldemar Erichsches Lehenr. § 1. d) Schwab W. 303. e) Rechtsp. 195. v. f) Pfü 22. Mareulf I 30. g) Kais. Frbg. 700, 113. h) Görlich, L. XXX „Allir hande lene daz zo einer benantnin wille wirt geligen unde uf gelobide, daz is unrecht, die der herre mit gelobide dem man abe dwingin sol unde nicht mit rechte, wan alle rechte

(22) Erblehen verfirbt nie, sondern fällt vom Vater auf den Sohn, ohne daß es einer weitem Einweisung bedürfte. (22, 23)

Der zuerst Beliehene fordert vom Herrn, daß er ihm das Gut weise, „fragt der Mann den Herrn, an welcher Stätte das Dorf gelegen sei, daß soll ihn der Herr mit Recht berichten, denn es sind viele Dörfer, die Einen Namen haben und doch weit auseinander liegen“.*) Verweigert der Herr die Einweisung, so kann sich der Mann mit zweier weiterer Mannen Zeugniß des Gutes unterwinden. Der Sohn bedarf es nicht, daß man ihm des Vaters Gut beweise; die erste Einweisung ist Grund und Wurzel jeder nachfolgenden Belehnung, weil des Vaters Gewere, Nutz und Lehen auf den Sohn erstirbt^{b)} und wenn auch die Huldigung erneut wird, bleibt doch das Lehen das alte.

Das Gleiche geschieht, wenn durch eine spätere Verleihung nur einzelne Befugnisse des Lehensmannes erweitert oder gewährt werden. (24)

Umgekehrt wird durch Unterlassung der Huldigung von dem Lehensmanne nicht auch das Obereigenthum an dem Gute erfessen (25), weil ihn das von ihm aufgegriffene Treueband stetig in bösem Glauben erhält.

Der bloße Besitz eines Gutes als Lehen ohne Belehnung ist ebenso wenig geeignet, im Erßigungswege Rechtsbestand zu erlangen (30, 31): „Was der Mann mit Gewalt nützt, daran wird ihm kein rechter Nutz ertheilt“.*)

Hinwieder ist die Gewere, sie sei nun durch Einweisung oder durch Unterwindung begründet, Erforderniß einer Reihe von Befugnissen, insbesondere des Nutzgenusses, der Weiterverleihung und der Vererbung.

„Jedes Gut, das der Mann nicht in seinen Geweren hat und das ihm nicht bewiesen ist, das vererbt er weder an seinen Sohn, noch folgt er ihm an einen andern Herrn“.*) (29, 32)

Die eigenthümliche Wirkung der Unanfechtbarkeit tritt indeß erst hinzu, wenn sich der Gegner im Schreijahre verschwieg; gewaltthätige Störung ist dem Besitzer ohne rechtlichen Nachtheil:

„Raub oder Brand kann Niemand an seiner Gewere schaden“.*) (33)

geligine lene di sulin zo ne heiner andir vrist ende habin, sundir in dem tode gegin dem herrin der daz len geligin hat, iz ne werde dem manne mit rechten orteile abe gewunnin“. a) Görlitz, Lehenr. XXV. b) Rechtsp. 195. Sächs. Lehenr. 57 § 3. Görlitz Lehenr. VI. c) Görlitz, Lehenr. XI: „Doch ne wirt daran ne hein recht nuzze irteilet, swaz der man mit gewalt nuzzit“. d) Görlitz, Lehenr. VIII: „Swelich quot der man in sinen werin nicht ne het, unde im nicht bewisit is, daz ne erbit he nicht an sinen suon, noch ne volgit ime nicht an ne heinen herrin andren“. e) Senkenberg selecta juris et historiae III 547: „dass raub oder brant yme an der were nicht schaden mag“.

Die Gewere gibt zwar kein volles unbeschränktes Eigenthum (26), aber immerhin mehr als den bloßen Nutzgenuß. Das rechte Eigenthum behält sich der Herr bei der Lehenserrichtung vor; es besteht aber fast nur in der Hoffnung, in künftigen Eröffnungsfällen das volle Eigenthum wieder zu erlangen, sodaß dem Lehenmanne ein sogenanntes Untereigenthum, bestehend aus einem gedachten Antheile an dem Eigenthum und dem vollen Rechte der Benutzung zugeschrieben wird.

Zwar ist dem Manne die Belastung des Lehens regelmäßig unter sagt und insbesondere darf bei bloß persönlichen Schulden des Lehenbesizers nicht auf das Lehensgut gegriffen werden (27), doch steht der Verpfändung eines Lehens im Allgemeinen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen: „Gelehen Gut kann man für Schuld auspfänden, aber gemiethtes nicht“,^{a)} weil der Mann mehr als bloßen Besitz und Nutzgenuß hat und ohne solche Gewere kein Lehen bestehen mag. (28)

Aus diesem Grunde ist Vogtei, das ist bloße Schutz- und Schirmgerechtigkeit, kein rechtes Lehen (34); die bloße Verleihung eines Erträgnißantheiles, Kammer-, Küchen- oder Kellerlehen ist ein Sold, kein wahres Lehen mit rechter Gewere, weil der fruchtbringende Gegenstand nicht in die Gewalt des Lehenmanns kömmt. (35)

Gibt man ein Schloß aus, um das mit Thorhütern, Wächtern und sonstigen Amtleuten, als ob es des Mannes Eigen wäre, zu bewahren, so spricht man von einem Burglehen,^{b)} dagegen kann Niemand rechtes Lehen auf einer Burg bereben, da der Herr Burgwart und Wächter beköstigt,^{c)} sondern der Inhaber erscheint hier lediglich als Verwalter seines Herrn. „Eines Herrn Schaffner kann an keinem Gute Lehensgewere fordern, während seines Amtes, von dem Herrn, dessen Amtmann er ist, weil der Herr sein Gut seiner Obhut empfohlen hat.“^{d)}

Ebenso begründet das Pfandrecht eines Gläubigers an den ihm zur Befriedigung aus den Früchten übergebenen Gute — die Sazung — kein rechtes Lehen (36, 37), weil es mit getilgter Forderung aufhört, also nur auf benannte Zeit und mit Gelübde vergeben wurde.

Gegenstand dieser Verleihung ist lediglich das Pfandrecht, nicht die

a) Westph. IV 1941 (132): „Gelehet Gud mag men utpanden vor Schuld“.

b) Gercken Codex Diplom. Brandenburgensis VII 264. c) Spiegel deutscher Leute 187, 262: „Nieman mag recht lehen auf einer purch bereben. da der herre borchwartel vnd wachter Bechostet“. d) Görlitz, Lehenr. 28: „Eines herrin scheffer ne mag nehein lene were an neheine lene irvordirin bin sinem ambaehte von deme herrin. des amman er is; wande dar herre sin guot an sime huote bevolhin hat“.

verpfändete Sache, die allerdings auch ein Lehen, aber nicht des Gläubigers ist, wenn auch der Lehensherr um die Sazung weiß.

Wer seines Herren Lehen ohne dessen Erlaubniß versetzt und trotz Gebotes mit Urteilen binnen sechs Wochen nicht ledigt, küßt seinem Herren,^{a)} noch mehr

„Sazung an Lehen ohne des Herrn Hand hat keine Kraft.“^{b)}

Sazung und Lehen unterscheiden sich noch deutlicher durch die Mannschaft oder das Treue- und Dienstverhältniß zwischen Herr und Mann. Sazung kennt keine Mannschaft, aber „Lehen soll Dem nicht zustehen, der den Dienst nicht tragen kann“,^{c)} denn es ist Sold der Ritterschaft. (40, 41)

Weil der Mann sein Lehen verdient, haftet ihm der Herr für den Lehensgenuß. Versagt dieser die Rechtshilfe gegen Dritte, so verliert er sein Recht, genügt sein Schutz nicht, so schuldet er Ersatz des Entwehrten:^{d)} „der Herr soll auch nach Recht seinen Mannen erfüllen, was ihnen am Zins gebriecht, solange er die Stätte, daraus der Zins geht, in seiner Gewalt hat. Darum bewahre sich der Herr davor, damit er seinen Mannen an einer Stätte nicht Mehr leihe, als sie zahlen kann“,^{e)} denn was ein Herr leiht, muß er erhalten. (43)

Heimfällige Lehen muß der Herr immer wieder ausgeben und darf die Belehnung aus Rücksicht auf seine Bereicherung nicht verweigern. (44)

Dagegen ist der Lehensherr befugt, seine Rechte, sammt dem Gute, worauf sie ruhen, an einen Andern zu übertragen, so daß das bisherige persönliche Band aufgelöst und der neue Erwerber verpflichtet wird, in dieses einzutreten; nur darf durch solche Veräußerungen die Stellung der Mannen nicht benachtheiligt werden. Der Mann braucht sich die Veräußerung an einen Ungenossen, oder die Umwandlung in ein Burglehen nicht gefallen zu lassen, kann sich jedoch der Veräußerung an einen höheren Herrn nicht widersetzen. (45—48)

Manche Lehen, nämlich an Hoheitsrechten, können nur vom Staatsoberhaupte verliehen werden, weil Niemand einem Andern eine Gewalt übertragen kann, die er selbst nicht hat. (49)

Wenn auch der Laie über den Todtschlag selber Urtheil gibt,^{f)} muß er doch um die Belehnung mit dem Banne vor dem Könige nachsuchen und darf nicht eher an des Menschen Leib sprechen.

Gericht kann nun in doppelter Weise verliehen werden: entweder ist

a) Görlitz, Lehenr. 26, 50. b) Künig I 346. c) Künig I 257. d) Ruprecht (Maurer) II 10. e) Görlitz Lehenr. IX. f) Schwab. W. 96: „der leigs selbe urteil git umbe den totslag“.

das Amt mit den verliehenen Gütern dinglich verbunden, oder die Gerichtsnutzungen werden als gemeinsames Vermögensstück verliehen.

Lehen an dem vom Könige stammenden peinlichen Gerichte darf nur einmal verasterleht werden, so daß es nicht in die vierte Hand kommt. (54, 55)

Der König, von dem alles Gericht ausgeht, verleiht das Fahnlehen an einen Fürsten, dieser die darin begriffene hohe Gerichtsbarkeit an einen freien Herrn; unter den Herrenstand darf die hohe Gerichtsbarkeit nicht hinabsteigen.

Der Schultheiß, als Vertreter des Grafen oder des sonst mit Königsbann Beliehenen richtet nur über die Pfleghaften; wie aber schon die Gaugerichtsbarkeit in vierter Hand sein konnte, erkennen die Rechtsbücher in der Gerichtsbarkeit des Schultheißen eine durch die Gewohnheit gerechtfertigte Ausnahme von der Regel, daß Gericht nicht weiter verliehen werden dürfe.^{a)}

„Nur Schultheißenamt hat Recht und Gericht über die Richter.“^{b)}

Wer mit dem Gerichte beliehen wird, soll dem Könige hulden nach freien Mannes Rechte als Richter, nicht als Lehenmann.^{c)} (52) Indem der König den Bann verleiht, erhöht er zwar die Macht des Empfängers und läßt sich dessen Richtereid leisten, aber er vergibt Nichts von seinen Vermögensrechten, wie beim Lehen, kann daher keinen Dienst verlangen. Es ist ferner beim Wechsel des Königs eine neue Ertheilung des Bannes nicht vonnöthen (53), wohl aber wird das Gerichtslehen erneuert.^{d)}

Jedes andre Lehen kann von dem Empfänger ohne weiters an einen Dritten verliehen werden, ohne daß er hierzu einer Bewilligung des Lehenherren bedürfte: „Ein Mann kann sein Gut ohne des Herren Bewilligung wohl zu Lehenrecht verleihen.“^{e)} und der Herr kann selbst die Verleihung an einen Lehenunfähigen während dessen Lebenszeit nicht anfechten. Solang der Heerschild währt und bis in die siebente Hand fort kann der Mann sein Gut weiter verleihen; aber die siebente Hand des Dienstmanns ist die niederste und kann das Gut nimmer weiter geben. (56—59)

Dabei hindert Unmündigkeit weder am Leihen noch am Empfangen, „Wie jung auch der Sohn nach seines Vaters Tod ist, wird er vor seinen Herrn gebracht, daß er ihm sein Gut leihe, so soll es ihm der Herr leihen, wenn sein Vormund für ihn nach Lehenrecht um das Lehen nachsucht und Bürgen setzt.“^{f)} Der Eid wird später geleistet, manchenorts aber die Be-

a) Homeyer, System 536. b) Görlitz, Lehenr. 27: „wan daz schultheizen ambacht das hat recht unde gerichte ubir die richtere“. c) Glosse 3. Sächs. III 54 § 1. d) Sächs. Lehenr. 61 § 2. e) Livländ. Ritterrecht 61: „ein man mach wol vorlenen syn gud to lenrechte ane des herren vulwort“. f) Görlitz, Lehenr.

Lehnung überhaupt bis zum Eintritte der Mündigkeit verschoben. (60, 61) Letzteres entspricht dem Satze, daß die Gewere vom Vater ohne alles Mittel auf den Sohn übergeht, weniger und rechtfertigt sich streng genommen nur beim ersten Erwerber vollständig.

Von diesem abwärts verbannt jeder Folgende den Lehensgenuß seiner echten männlichen Abstammung vom ersten Erwerber, er muß zwar die Belehnung nachsuchen, aber der Herr kann sie nicht verweigern, wenn der Mann gehuldet und seine Mannschaft geboten hat.

Mehrere Söhne nehmen nach Köpfen, mehrere Enkel über tochter Hand nach Stämmen Antheil und schließen regelmäßig die Weiber aus. (62) In Ermanglung absteigender Verwandtschaft folgen die Brüder und vorverstorbenen Brüdertöchter des letzten Lehensbesizers und dann die übrigen Verwandten. Diese kommen dabei zunächst nicht rücksichtlich des letzten Lehensinhabers, sondern rücksichtlich ihres nächsten gemeinsamen Stammvaters, dessen ganze Nachkommenschaft zusammen eine Linie bildet, zum Lehen.^{a)}

Im Einzelnen weicht die Folgeordnung an verschiedenen Orten und Zeiten ab: man meinte, überall habe das Alter der Linie entschieden,^{b)} während häufig genug die Gradesnähe und bei Gradesgleichheit das Alter maßgebend (Majorat), so daß der nächste Leib und Älteste auf der Straße, der Mann vor dem Weibe folgt. (63—67)

Durch Gebinde, Landesgesetz oder Gewohnheit kann eben sowohl Erstgeburtfolge, wonach stets der Älteste der ältesten Linie berufen wird, bestimmt sein oder Seniorat, wonach der Bejahrteste unter den lehensfähigen Verwandten ohne Rücksicht auf Grad und Linie folgt.

Wo solch besondere Ordnungen bestehen, vererben die Lehen als Ganzes und werden durch Theilung heimfällig; es ist auch nicht Recht, daß der Herr seines Mannes Lehen scheidet, er habe es denn von verschiedenen Herren,^{c)} namentlich Lehen an Land und Leuten,

„Bischofsgut und Fahnlehen muß der König ganz leihen,
Und darf sie nicht zweien“. (IX 40 (488) 68—70)

Wird mehreren Brüdern ein Lehen zu Gesamthand verliehen, so sollen sie es ungetheilt besitzen und nützen bei ungeschiedenem Rauche an Einem Schaffel und Einem Brode und kein Gesamthänder ohne die Andern gültig verfügen können: „Wovon der Mann keinen Theil empfangen hat, davon kann er keinen Theil leihen oder lassen“. ^{d)}

a) Lineal-Gradualfolge. b) Eichhorn § 366; über das Nähere vgl. Johann Blaschke Vorträge über Lehenrecht, Wien 1847 §§ 46—48. c) Görlitz, Lehn. 19. d) Lehngl. cap. IV; Sächs. Lehn. 32 § 3: „des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten“.

Gesamthand stirbt von Einem an den Andern, während sonst nur der Vater auf den Sohn erbt; theilen die Gesamthänder, so verliert Einer das Erbrecht auf den Antheil des Andern, doch ist die für die theilenden Brüder ausgesprochene Regel: Theilung bricht Erbe (71) bezüglich der in Gemeinschaft mit dem Vater lebenden Kinder nicht richtig; überhaupt wird ein wirklich bestehendes Erbrecht nicht aufgehoben.

Eine wirkliche Theilung von Nutz und Gewer, welche Gesamthand bricht, ist damit noch nicht gegeben, wenn bei Gesamtgewere nur die Nutzungen nach Theilen ausgewiesen werden. (73)

Solche widerrufliche Theilung, Aussetzung, Mutschirung oder Verterung (73, 74) trug doch äußerlich das Ansehen einer aufgehobenen Gewere zur gesammten Hand, weshalb es während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts insbesondere bei der Landeshoheit Regel blieb, daß sie mehrere Söhne in Gemeinschaft besaßen. Da aber die Lehensherren auch bei wirklicher Theilung wieder zur Gesamthand neuerlichen, also die Theilung begünstigten, zersplitterte man nachgehends Lehn und Erbe in solch kleine Antheile, daß den Theilhabern zuletzt kaum mehr standesmäßiger Unterhalt aus den Nutzungen zuzuging.^{a)}

Der Grundsatz, der Mann müsse sein Lehen verdienen, enthält folgerichtig den Ausschluß unritterlicher Leute, „das Lehen ist den Männern, nicht den Frauen gegeben, weil jene ihr Lehen mit gewappneter Hand verdienen müssen“,^{b)} aber

Von Frauen und Priestern ist bekannt,

Nicht Waffen führet ihre Hand.^{c)}

sondern „mit der Pfaffheit legt man den Heerschilt nieder“,^{d)} überdies „könnten die Weiber auch die Geheimnisse ihres Lehensherrn nicht verschweigen“.^{e)}

Erhalten sie Lehen, so genießen sie allerdings Lehensrecht, weil Lehen ohne Lehenrecht überhaupt nicht bestehen kann, doch darben Pfaffen, Weiber, Dörfer und Kaufleute insoferne Lehenrechts, als sie es weder ererben noch vererben.^{f)}

„Wenn die Frau abstirbt, ist auch das Lehen ledig.“^{g)} (75—77)

Doch wird es als gerechter Lohn der Treue des Lehensmannes angesehen, daß man manchenorts sein überlebendes Weib oder seine Tochter im

a) Eichhorn § 428. b) Lehngl. art. 6. c) Wolfram von Eschenbach.
d) Lehngl. cap. II: „das sie iren herschilt nedir geleit haben mit der pfaffheit.
e) Rechtsfp. 200. v. f) Lehngl. cap. II. g) Ludwig IV 13 § 33: „wan sye abstirbt, so ist auch das Lehen ledig“. Bruns 225: „dat vrowen an lengude neyn rechten hebben“.

Genuße des Besitzes läßt (78), oder den Töchtern ein bedingtes Erbrecht in die Lehen gestattet: Krummstab schließt Niemand aus (79), d. h. Krummstablehen werden durch den Abgang des Mannstammes nicht erledigt, sondern lassen auch Frauen zur Folge zu,^{a)} was zwar gerade bezüglich der kölnischen Lehen bestritten und vorgestellt wurde, sie fielen nach Abgang des Mannstammes ohne weiteres heim (80), nach manchen besondern Hofrechten, insbesondere bei Lehen ohne Mannschaft und von Weibern erworbenen, aber nicht wohl bezweifelt werden kann.^{b)}

Vorausgeführter Grund der Lehenunsfähigkeit mangels Waffendienst könnte auch auf den unmündigen Lehenfolger angewendet werden und in der That findet sich etwas Aehnliches im Angefälle oder dem Rechte des Herrn, während der Unmündigkeit des Mannes das Lehen zu genießen: „Des Herrn Vormundschaft ist nicht mehr als Einnahme der Früchte von den Gütern“,^{c)} hört auf, wenn das Kind mündig wird oder stirbt; es ist ein rein persönliches Recht, das weder vererbt, noch weiter verliehen wird. (81)

Ebenso unvererblich ist das Gedinge oder die Anwartschaft, in ein bestimmtes Lehen im Erledigungsfalle durch unbeerbten Tod des Besitzers als Mann zu folgen. (82). Dieses Recht endigt mit dem Tode des Anwärters und mit dem Ueberkommen eines lehenfähigen Erben auf Seite des Lehenbesitzers. (83)

a) Schraessert Codex Gelricus 317: „Cromstab leenen werden by gebreck van mans ois niet erledigt, maer admitteren oock vrouwpersoonen“. b) Rechtspp. 202: „Schnaubert de jure successionis feminarum in feudo a femina adquisito“. Gieseler 1793. Beispiele: Günther III 303. c) Lehngl. art. 11: „Des herren vormundschaft ist nicht mehr denn ein aufhebung der frucht von den gütern“.

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...

Genug der Künste (28) von dem Leben der Könige... die Leben... Künste... Leben... Künste... Leben... Künste...